

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 8**

27. September 2012

Original: Englisch/Russisch

**RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Riga, 12. bis 15. November 2012)

**Thema: Regelung von Problemen beim Übergang zwischen den Beförderungsregimen  
der CIM und des SMGS (West-Ost-Verkehre)**

**Gemeinsamer Antrag der Slowakei und der Tschechischen Republik**

### **Einleitung**

1. In der Praxis entstehen Probleme beim Übergang zwischen den Beförderungsregimen des SMGS und der CIM. Mit den im vorliegenden Antrag der Slowakei und der Tschechischen Republik zu Abschnitt 1.1.4 vorgeschlagenen neuen RID-Bestimmungen sollen diese Unstimmigkeiten behoben werden.

### **Derzeitige Situation**

2. Sendungen mit gefährlichen Gütern in West-Ost-Richtung, die bis zum Grenzübergangsbahnhof der Slowakischen Republik (Čierna nad Tisou, TKD Dobrá) nach den Vorschriften des RID befördert werden, müssen bei einer Weiterbeförderung in SMGS-Vertragsstaaten den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS entsprechen. Die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS führt an der Grenze zu betrieblichen Problemen und zu Mehrarbeiten des Beförderers. Diese Probleme sollen mit dem vorliegenden Antrag gelöst werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Antrag

3. Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

**"1.1.4.7 Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter von RID-Vertragsstaaten nach SMGS-Vertragsstaaten (West-Ost-Beförderungen)**

**1.1.4.7.1** Beförderungen gefährlicher Güter, die unter Verwendung des gemeinsamen CIM/SMGS-Frachtbriefes in einem RID-Vertragsstaat beginnen und in einem SMGS-Vertragsstaat fortgesetzt werden, richten sich sowohl nach den Vorschriften des RID als auch nach den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS<sup>1)</sup>. Die Anwendung der Anlage 2 zum SMGS in RID-Vertragsstaaten ist im Zusammenhang mit der Angabe in der Spalte "Bezeichnung des Gutes" im Frachtbrief CIM/SMGS notwendig. Für die Bezeichnung des Gutes dürfen zu diesem Zweck ausschließlich die Angaben gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 der Anlage 2 zum SMGS<sup>2)</sup> in russischer Sprache verwendet werden.

**1.1.4.7.2** Für die offizielle Benennung des Gutes gelten die Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS in gleicher Weise wie die Vorschriften des RID.

**1.1.4.7.3** Alle übrigen Vorschriften des RID bleiben unberührt.

<sup>1)</sup> Siehe Handbuch GLV CIM/SMGS, Punkt 16 und gleichzeitig Anlage 2 GLV CIM/SMGS.

<sup>2)</sup> Die Tabelle A des Kapitels 3.2 der Anlage 2 zum SMGS kann unter ... eingesehen werden."

## Begründung

4. Die Verwendung des CIM/SMGS-Frachtbriefes ist unter Einhaltung der Bedingungen des CIT-Produkts "Handbuch GLV CIM/SMGS" möglich. Im Punkt 16 des Handbuchs GLV CIM/SMGS wird folgendes festgelegt:

"Gefährliche Güter sind nur zur Beförderung zugelassen, wenn sie die Bestimmungen des RID und der Anlage 2 SMGS erfüllen.<sup>1)</sup>"

Die Fußnote 1) lautet wie folgt:

<sup>1)</sup> Der Beförderer am Abgangsort erteilt die erforderlichen Informationen.

Das RID kann bei folgender Adresse angefordert werden:

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Gryphenhübelweg 30

CH - 3006 Bern

Tel. : + 41 31 359 10 10

Fax : + 41 31 359 10 11

E-mail : info(at)otif.org


Web : www.otif.org

Die Anlage 2 SMGS kann bei den SMGS-Bahnen am Neuaufgabeort angefordert werden – siehe die Adressen in der *Anlage 4* dieses Handbuchs."

5. Die Praxis zeigt, dass einige Gefahrgutabsender in RID-Vertragsstaaten, die bei Beförderungen gefährlicher Güter nach SMGS-Vertragsstaaten den CIM/SMGS-Frachtbrief verwenden, in der Spalte "Bezeichnung des Gutes" zwar die Angaben gemäß Abschnitt 5.4.1 RID, nicht jedoch die Angaben gemäß Abschnitt 5.4.1 der Anlage 2 zum SMGS eintragen. Der Beförderer, der am Versandort die Sendung zur Beförderung übernimmt, führt die Kontrolle gemäß RID und Punkt 5 des UIC-Merkblatts 471-3 durch. Er hat nicht die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS zu überprüfen. Damit entstehen beim Transitbeförderer

an der Grenze mit der Ukrainischen Bahn (UZ) Mehrarbeiten im Zusammenhang mit der Ergänzung von Angaben im CIM/SMGS-Frachtbrief, der Beförderungen im euroasiatischen Raum eigentlich vereinfachen soll.

6. Da dieses Problem im CIT-Produkt "GLV-CIM/SMGS" nicht ausreichend geregelt ist, schlagen die Slowakei und die Tschechische Republik vor, eine Bestimmung in das RID aufzunehmen.
7. Nachstehend ist ein Auszug aus der Anlage 2 des Handbuchs GLV CIM/SMGS dargestellt:

20	K	SMGS	<b>Bezeichnung des Gutes:</b> - Zeichen, Marken, die auf den einzelnen Stücken angebracht sind (siehe Art. 9 § 3 SMGS). - Alphabetischer Code der Art der Verpackung des Gutes gemäss UN/ECE-Empfehlung Nr. 21 ( <a href="http://www.unece.org">www.unece.org</a> ); Anzahl, Nummer, Typ und Länge der UTI. Auf dem Papierfrachtbrief kann die Art der Verpackung in Worten angegeben werden. - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss Abschnitt 5.4.1 RID und Anlage 2 SMGS. 
	K	CIM/SMGS	
	O	CIM/SMGS	

Gemäß diesen Bestimmungen ist die Angabe in der Spalte "Bezeichnung des Gutes" vorgeschrieben. Der vorliegende Antrag dient der Sicherstellung der Anwendung dieser Bestimmungen.

\_\_\_\_\_